

SATZUNG

EPG Förderkreis Bund e.V. (EPG FB)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen „EPG Förderkreis Bund e.V.“ -, abgekürzt „EPG FB“
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 56754 Dünfus; er ist in das Vereinsregister des Kreises Cochem-Zell beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- §1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- §2.1 Im EPG FB haben sich natürliche und juristische Personen zusammengeschlossen, die sich den Gesamtproblemen der jungen Menschen widmen und für ihre Lösung eintreten wollen. Grundlage der Vereinsarbeit sind insbesondere die ideelle und materielle Förderung der „Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e. V. – EPG - auf Bundesebene und allen anderen örtlichen Ebenen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, gemäß ihrer Ideale, wie diese in ihrer Satzung und Ordnung niedergelegt sind. Diese Förderung geschieht nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnologischen Gesichtspunkten.
- §2.2 Der EPG FB bekennt sich ausdrücklich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den rechtstaatlichen Verfassungen der freien Völkergemeinschaft Europas.
- §2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck soll auch realisiert werden z. B. durch Erwerb und Unterhaltung eines geeigneten Grundstücks zur Schaffung einer Jugendbegegnungsstätte, insbesondere für Mitglieder der als gemeinnützig anerkannten Stämme der Europäischen Pfadfinderschaft St. Georg. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen überwiegend durch Spendenaufrufe und Öffentlichkeitsarbeit beschafft werden.

§ 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung seiner Ziele hat der EPG FB sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie anderen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, die sich um das Wohl der Jugend bemühen, wie z.B. der Arbeitskreis zentraler Jugendverbände e.V.
- b) Mitwirkung an der Lösung von Problemen der jungen Generation in ideeller Hinsicht, insbesondere auch im Hinblick auf die guten Möglichkeiten des Pfadfindertums zur Überwindung von Ausländerhass, Fremdenfeindlichkeit und Schwierigkeiten der Gesellschaft mit anders aussehenden, anders denkenden und anders gläubigen Menschen.
- c) Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Jugendarbeit und Einflussnahme auf die Jugendpolitik sowie die Jugendgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union, durch die Mitarbeit in übergeordneten Verbänden wie Arbeitskreis zentraler Jugendverbände e.V. und Deutscher Bundesjugendring.

§ 4 Gemeinnützigkeit

§4.1 Der EPG FB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4.2 Die Mittel des EPG FB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der EPG FB darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder Beiträge noch Sacheinlagen zurück, noch werden ihnen Anteile aus dem Vereinsvermögen vergütet.

§ 5 Mitgliedschaft

§5.1 Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen

Alle Mitglieder müssen sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen.

§5.2 Aktive Mitglieder:

Über die Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das

Recht, die nachfolgende Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen. In dieser wird ein abschließender Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder Nichtaufnahme gefasst.

§5.3 Fördermitglieder:

Fördermitglieder können alleine durch ihre finanzielle Förderung Mitglied des EPG FB werden.

§5.4 Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6.1 Alle Mitglieder nach § 5.1 haben die Pflicht, sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten für die Zweckerfüllung des Vereins einzusetzen, insbesondere durch das Bemühen um Auffindung von geeigneten Personen oder Institutionen, die durch ideelle oder materielle Unterstützung der Zweckerreichung des Vereins dienlich sind.

§6.2 Alle aktiven Mitglieder nach § 5.2 haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und das Recht der Wählbarkeit.. Sie sind ferner berechtigt, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zur Aufgaben- und Zweckerfüllung zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o.ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu zahlen. Ehrenmitglieder nach § 5.4 zahlen keine Beiträge.

§ 7 Beiträge

§7.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge, die sie entsprechend ihrem Willen und ihren Möglichkeiten gestalten.

§7.2 Die Höhe der einzelnen Mindestbeiträge sind Inhalt der Ordnung des EPG Förderkreis Bund. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und entsprechend erhoben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

§8.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Erklärung des Austritts gegenüber dem Präsidium. Die Erklärung ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich,
- b) Ausschluss durch das Präsidium. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss die

nächstfolgende Mitgliederversammlung des Vereins anrufen. In dieser wird ein abschließender Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss oder Nichtausschluss gefasst,

- c) Tod des Mitglieds,
- d) Auflösung der juristischen Person.

§ 9 Mitgliederversammlung

§9.1 Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die vom Präsidium mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidium einzuberufen, wenn diese von mindestens 40 % der Mitglieder nach § 5.1 verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§9.2 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor. Ferner ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Beschlüsse über Anträge und Vorschläge an die Mitgliederversammlung,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- f) Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge,
- g) Auflösung des Vereins.

§9.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9.4 Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einzuladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Protokoll anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens 6 Wochen nach Versand schriftlich beim Präsidium geltend gemacht werden.

§9.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 10 Präsidium

§10.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB allein. Je zwei andere Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne § 26 BGB. Für das Innenverhältnis gilt, dass je zwei andere Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten.

§10.2 Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des EPG FB für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§10.3 Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vermögen des Vereins.

§10.4 Beschlussfähig ist das Präsidium, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht zu einer Präsidiumssitzung eingeladen worden ist und mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Zu den Sitzungen haben die Einladungen schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung zu erfolgen (Datum des Poststempels).

§10.5 Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§10.6 Beschlüsse, die einen Ausschluss eines Mitgliedes betreffen, sind einstimmig zu fassen. Ist ein einstimmiger Beschluss nicht möglich, entscheidet auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10.7 Jede Sitzung wird protokolliert.

§ 11 Satzungsänderungen

§11.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich unter Einhaltung der bestimmten zeitlichen Fristen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§11.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürften keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Kassenprüfer

§12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, jährlich die Kasse und den Jahresabschluss des EPG FB zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfbericht ist schriftlich vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.

§12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und werden immer für ein Jahr im Voraus gewählt.

§ 13 Auflösung

§13.1 Die Auflösung des EPG FB kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§13.2 Bei Auflösung des EPG FB bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, an die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.- EPG.

§13.3 Die Mittel sind dann von der EPG unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige „Pfadfinderische Jugendarbeit“ des Bundes im Sinne ihrer Satzung und Ordnung einzusetzen und zu verwenden.